

Zeitschrift: Zoom-Filmberater
Herausgeber: Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen der deutschsprachigen Schweiz für kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit ; Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 30 (1978)
Heft: 8

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ZOOM-FILMBERATER

Illustrierte Halbmonatszeitschrift für Film, Radio, Fernsehen und AV-Mittel

Nr. 8, 19. April 1978

ZOOM 30. Jahrgang «Der Filmberater» 38. Jahrgang

Mit ständiger Beilage Kurzbesprechungen

Herausgeber

Vereinigung evangelisch-reformierter Kirchen der deutschsprachigen Schweiz für kirchliche Film-, Radio- und Fernseharbeit

Schweizerischer Katholischer Volksverein, vertreten durch die Film-Kommission und die Radio- und Fernsehkommission

Redaktion

Urs Jaeggi, Postfach 1717, 3001 Bern
Telefon 031/45 32 91

Franz Ulrich, Postfach 147, 8027 Zürich
Telefon 01/201 55 80

Abonnementsgebühren

Fr. 30.– im Jahr, Fr. 18.– im Halbjahr
(Ausland Fr. 35.–/21.–).
Studenten und Lehrlinge erhalten gegen Vorweis einer Bestätigung der Schule oder des Betriebes eine Ermässigung (Jahresabonnement Fr. 25.–/ Halbjahresabonnement Fr. 15.–, im Ausland Fr. 30.–/18.–)

Druck, Administration und Inseratenregie

Stämpfli + Cie AG, Postfach 2728
3001 Bern, Telefon 031/23 23 23
PC 30-169

Abdruck mit Erlaubnis der Redaktion und Quellenhinweis gestattet.

Inhalt

- Kommunikation und Gesellschaft
2 Hongkong ist mehr als eine Kung-Fu-Fabrik
Filmkritik
5 *Kleine frieren auch im Sommer*
9 *Julia*
10 Iphigeneia
13 *Moi, Pierre Rivière, ayant égorgé ma mère, ma sœur et mon frère...*
17 *ABBA – The Movie*
18 *The Hiding Place*
20 *Il Messia*
TV/Radio – kritisch
24 «CH»-Magazin: (fast) allenthalben Zufriedenheit
27 Aktenzeichen XY... ungelöst: Antrag auf Absetzung aus dem Programm
29 «Neues aus Uhlenbusch»: ehrlich beobachtete Kinderwelt
Bild+Ton-Praxis
31 Adam oder Das Abenteuer des Lebens

- Bücher zur Sache
32 Filmarbeit praktisch
Forum der Leser
33 Talk-Show zur blossen Unterhaltung?

Titelbild

«Kleine frieren auch im Sommer», der zweite lange Spielfilm von Peter von Gunten, erzählt in überzeugender und ehrlicher Weise die Geschichte von vier jungen Menschen, die mit sich und ihrer Umgebung nicht mehr zurechtkommen und in einen selbstzerstörerischen Konflikt geraten. Juliette (Verena Reichhardt) und Max (Lorenz Hugener) verbindet eine Freundschaft, die den beiden allerdings nur vorübergehend ein Gefühl der Geborgenheit vermittelt. Bild: Cinor

LIEBE LESER

Im satirischen Radio-Magazin «Faktenordner» wurde am 17. Dezember 1976 ein Beitrag von Niklaus Meienberg über den Verratsfall Jeanmaire gesendet. Am Ende der Sendung wurde angedeutet, die Schweiz habe vielleicht Beziehungen zur NATO und zu den Amerikanern. Gegen diese Äusserungen, die übrigens noch innerhalb des Beitrages von zuständiger Seite dementiert wurden, erhob Willy Gudel, Sekretär der Schweizerischen Fernseh- und Radiovereinigung (SFRV), Aufsichtsbeschwerde beim Eidg. Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement (EVED), weil die gemachten Äusserungen Meienbergs geeignet seien, «die äussere Sicherheit des Bundes zu gefährden.» Diese Beschwerde wurde vom EVED dieser Tage mit dem Hinweis auf den satirisch-kabarettistischen Charakter des «Faktenordners» und die weitherum bekannte Vorliebe Meienbergs für polemische Untertöne abgelehnt: «Zumindest seit der 'Tages-Anzeiger Affäre' und der Auseinandersetzung über den Film 'Die Erschiessung des Landesverrätters' (...) dürfte die ideologische Position (Meienbergs) *auch dem aufmerksamen Ausländer* bekannt sein.» Darauf gestützt kommt die Aufsichtsbehörde zum Schluss, der beanstandete Teil der Sendung lasse einen «für die schweizerische Neutralität abträglichen Eindruck» nicht entstehen.

Bei aller Erleichterung über den Entscheid, der vom Sinn und Verständnis der Aufsichtsbehörden für die satirisch-ironische Form als Möglichkeit der Auseinandersetzung mit Zeitfragen zeugt, bleibt doch ein bitterer Nachgeschmack zurück: Die Nichtigkeit der Aufsichtsbeschwerde wird in erster Linie damit begründet, dass der beanstandete Teil der Sendung letztlich nicht dazu geeignet war, bei einem ausländischen Adressaten den Eindruck einer Neutralitätsverletzung zu erwecken. Der Massstab, der hier an Gudels Beschwerde vom EVED angelegt wurde, ist meines Erachtens falsch und bedenklich. Um diese Behauptung in ihrer entscheidenden Konsequenz zu verstehen, muss man sich in die Zeit des Zweiten Weltkrieges zurückversetzen. Hätte damals die Aufsichtsbehörde die Ausstrahlung einer Sendung davon abhängig gemacht, ob sie bei einem Ausländer allenfalls den Eindruck neutralitätswidrigen Verhaltens bewirke, so wäre wohl kaum eine der berühmten Nummern des Cabarets «Cornichon» am Radio zu hören gewesen. Aber auch heute würde eine solche restriktive Rücksichtnahme auf die Empfindungen allfälliger ausländischer Hörer und Zuschauer schwerwiegende Folgen haben: Weder in Informationssendungen noch in kabarettistischen Magazinen wäre es in Zukunft möglich, über politische Ereignisse etwa vom Schlage der Unterdrückung Dissidenten in der Sowjetunion oder des Aufstandes der schwarzen Bevölkerung gegen die weisse Vorherrschaft in Südafrika *wertend* zu berichten.

Ein Neutralitätsbegriff, der aus Rücksichtnahme auf das Ausland selbst bei Gefährdung der äusseren Sicherheit des Bundes eine Beschränkung der öffentlichen oder individuellen Meinung miteinschliesse, wäre zutiefst amoralisch. Das Prinzip der Nichteinmischung in kriegerische Handlungen und in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten kann niemals auch deren stillschweigende Gutheissung bedeuten. Solches zu überlegen, sollte man den Verfassern der Begründung zur Ablehnung von Gudels Aufsichtsbeschwerde eigentlich zumuten können. Nun hat aber – man ist versucht zu sagen: einmal mehr – juristische Spitzfindigkeit bei der ablehnenden Begründung einer wirklich schwachen Aufsichtsbeschwerde über politische Einsicht und Vernunft gesiegt. Da bleibt nun wirklich nur noch zu hoffen, dass daraus der wichtigen und notwendigen Kommentierung des politischen Geschehens in den Massenmedien kein Schaden entsteht. Einschränkungen auf diesem Gebiet wären umso tragischer, als die Aufsichtsbehörde mit der Ablehnung der Beschwerde ja eigentlich die freie und unverblümete Meinungsäusserung in der kabarettistisch-satirischen Form gerade schützen wollte.

Mit freundlichen Grüssen

